

**STADT
INGOLSTADT**

BESCHLUSSVORLAGE V0330/18/1 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 70
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	09.07.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	12.07.2018	Entscheidung	
Finanz- und Personalausschuss	17.07.2018	Vorberatung	
Stadtrat	26.07.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neukalkulation

der Trinkwassergebühren
der Einleitungsgebühren für die Abwasserentsorgung
der Abfallbeseitigungsgebühren
der Straßenreinigungsgebühren

für die Stadt Ingolstadt;

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)

(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Ingolstadt:

1. Die **Wassergebühr** für den Trinkwasserbezug im Stadtgebiet Ingolstadt wird ab dem 01.10.2018

1.1 Für die **Verbrauchsgebühr** auf **netto 1,26 € pro m³** festgesetzt.

1.2 Für die **Grundgebühr** folgendermaßen festgesetzt:

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr / Jahr
a	Bis einschließlich 2,5 m ³ /h	bis einschließlich 4 m ³ /h	52,88 €
b	bis einschließlich 6 m ³ /h	bis einschließlich 10 m ³ /h	79,40 €
c	bis einschließlich 10 m ³ /h	bis einschließlich 16 m ³ /h	95,19 €
d	bis einschließlich 15 m ³ /h	bis einschließlich 24 m ³ /h	105,77 €
e	bis einschließlich 40 m ³ /h	bis einschließlich 64 m ³ /h	264,58 €
f	bis einschließlich 60 m ³ /h	bis einschließlich 100 m ³ /h	528,84 €
g	bis einschließlich 150 m ³ /h	bis einschließlich 250 m ³ /h	1.718,73 €
h	über 150 m ³ /h	über 250 m ³ /h	3.040,83 €

1.3 Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS / WAS) wird entsprechend der Anlage 1.3.b zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

2. Die Einleitungsgebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung werden ab dem 01.10.2018 für

2.1 Schmutzwasser auf 1,60 €/m³ Abwasser,

2.2 Niederschlagswasser auf 0,61 €/m² abflusswirksame Flächen jährlich

festgesetzt.

2.3 Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) wird entsprechend der Anlage 2.3 beschlossen.

3. Die **Abfallbeseitigungsgebühren** gültig seit dem 01.10.2015 **bleiben unverändert**:

3.1 Abfallbeseitigung (mit Service)

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	13,71 €	11,22 €
90 l	19,14 €	
120 l	24,56 €	
240 l	46,26 €	
1.100 l	204,63 €	

Abfallbeseitigung in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	10,85 €	8,36 €
90 l	16,28 €	
120 l	21,70 €	
240	43,40 €	

4. Die **Straßenreinigungsgebühren** gültig seit dem 01.10.2015 jeweils pro Straßenfrontmeter und pro Jahr **bleiben unverändert**.

4.1 Straßenreinigungsgebühren ohne Gehweg

Reinigungsklasse I	2,78 €
Reinigungsklasse II	5,56 €

4.2 Straßenreinigungsgebühren mit Gehweg

Reinigungsklasse II G	10,02 €
Reinigungsklasse IV G	20,04 €
Reinigungsklasse VI G	30,06 €

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> im Vermögensplan 2017/2018 <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 2018/19	Euro:

Kurzvortrag:

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 30.07.2015 der Stadt Ingolstadt wurde für alle Gebührensparten in 2015 ein vierjähriger Kalkulationszeitraum von 01.10.2015-30.09.2019 beschlossen. Mit der Wirtschaftsplanung wird zum Ende des Geschäftsjahres 2017/18 eine Gebührenunterdeckung in der Wasserversorgung von TEUR 2.206 prognostiziert, welche eine sofortige Gebührenanpassung erfordert. Der Instandhaltungsaufwand ist höher ausgefallen als bei der damaligen Gebührenbedarfsrechnung angesetzt, sodass eine Unterdeckung entstanden ist. In der Entwässerung dagegen wird zum Ende des Geschäftsjahres eine Gebührenüberdeckung von TEUR 4.029 erwartet, wobei eine Verschiebung der Kosten vom Schmutzwasser zum Niederschlagswasser festzustellen ist. Daher wird der Kalkulationszeitraum für alle Gebührensparten um ein Jahr bis 30.09.2018 verkürzt und jeweils eine neue Gebührenvorkalkulation erstellt.

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz darf das Aufkommen an Benutzungsgebühren höchstens die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Auf dieser Basis wurde der Gebührenbedarf ermittelt und den prognostizierten Mengen gegenübergestellt. Die im Einzelnen angesetzten Kosten und Mengen basieren auf dem vorgelegten Wirtschaftsplan 2018/19 und der Mittelfristplanung.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden im aktuellen Kalkulationszeitraum für das Fremdkapital anhand der Ist-Zinsen ermittelt. Die Eigenkapitalverzinsung wurde anhand der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Kapitalmarktstatistik zu den Umlaufrenditen inländischer Schuldverschreibungen mit 25 jähriger Laufzeit errechnet.

Ab der Vorkalkulation für den Zeitraum 2018/19-2021/22 wurden der Wasserversorgung zusätzlich TEUR 4.000 an bestehenden Einlagen der Stadt Ingolstadt als Eigenkapital zugeordnet.

Das der jeweiligen Sparte zugeordnete Eigenkapital wird mit dem von der Bundesnetzagentur als

Regulierungsbehörde festgesetzten Eigenkapitalzinssatz für die Regulierungsperiode 2019 – 2023 von 5,12% für die Wasserversorgung (steuerpflichtig) und von 4,18% für die restlichen Sparten verzinst.

Um eine ausgeglichene Gebührenentwicklung sicherzustellen, wurde ein Kalkulationszeitraum von 4 Jahren (Geschäftsjahr 2018/19 bis 2021/22) gewählt.

Eine Neukalkulation der Gebühren erfolgt mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2022/23.

Sämtliche Berechnungen der Gebühren wurden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung vorgelegt.

Das Rechtsamt wurde bei Ausarbeitung der Änderungssatzungen beteiligt.

1. Die **Wasserversorgung** startete in den Kalkulationszeitraum 01.10.2015-30.09.2019 durch Mehrkosten bei der Hochbehältersanierung und vermehrten Instandhaltungskosten der Versorgungsleitungen mit einer um TEUR 370 höheren Gebührenunterdeckung von TEUR 1.666 als in der Gebührenvorkalkulation angenommen. Die tatsächlichen Instandhaltungskosten der Versorgungsleitungen und Grundstückshausanschlüsse sind deutlich höher ausgefallen als sie in der Gebührenbedarfsrechnung angesetzt waren. Dadurch ergibt sich zum 30.09.2018 voraussichtlich eine Gebührenunterdeckung von TEUR 2.206. Um die Aufholung des steuerlichen Mindestgewinns der letzten vier Jahre zu gewährleisten, müssen die Gebühren der Wasserversorgung der Stadt Ingolstadt bereits zum 01.10.2018 neu kalkuliert werden.

Die Wassergebühr liegt nach der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung seit dem 01.10.2015

für die Wasserverbrauchsgebühr bei netto 1,03 € pro m³.

Die **Wasserverbrauchsgebühr** wird **ab dem 01.10.2018 auf netto 1,26 € pro m³** festgesetzt.

In der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wurde die Wassergrundgebühr wie folgt angegeben:

Zähler nach Nenndurchfluss (Qn)	Monatliche Grundgebühr zzgl. MwSt	Jährliche Grundgebühr zzgl. MwSt
bis 5 m ³ /h	3,39 €	40,68 €
bis 12 m ³ /h	5,09 €	61,08 €
bis 20 m ³ /h	6,78 €	81,36 €
bis 30 m ³ /h	8,48 €	101,76 €
je weitere 10 m ³ /h	8,48 €	101,76 €

Zur einfacheren Abrechnung werden die Grundgebühren pro Jahr angegeben. Außerdem werden die Größenordnungen der Zähler an die tatsächlich verbauten Zählerarten angepasst, um eine einfachere Zuordnung zu ermöglichen.

Die **Wassergrundgebühr** wird ab dem **01.10.2018** wie folgt festgesetzt.

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr / Jahr zzgl. USt
a	Bis einschließlich 2,5 m³/h	bis einschließlich 4 m³/h	52,88 €
b	bis einschließlich 6 m³/h	bis einschließlich 10 m³/h	79,40 €
c	bis einschließlich 10 m³/h	bis einschließlich 16 m³/h	95,19 €
d	bis einschließlich 15 m³/h	bis einschließlich 24 m³/h	105,77 €
e	bis einschließlich 40 m³/h	bis einschließlich 64 m³/h	264,58 €
f	bis einschließlich 60 m³/h	bis einschließlich 100 m³/h	528,84 €
g	bis einschließlich 150 m³/h	bis einschließlich 250 m³/h	1.718,73 €
h	über 150 m³/h	über 250 m³/h	3.040,83 €

Die Vorkalkulation der Wassergebühr für die nächsten 4 Geschäftsjahre ergibt sich aus den nachfolgenden Anlagen 1.1.a, 1.1.b, 1.1.c und 1.2.

2. Die in 2014/15 prognostizierte Gebührenunterdeckung fiel insbesondere durch mengenbedingt höhere Schmutzwassererlöse und der Nichtumsetzung geplanter Instandhaltungsmaßnahmen mit TEUR 869 um TEUR 1.519 deutlich geringer aus als angenommen. In den Folgejahren verlagerten sich die Maßnahmen verstärkt von geplanten Instandhaltungen in den investiven Bereich. Die Gebührenüberdeckung in der Entwässerung wird zum Ende dieses Geschäftsjahres bei ca. 4.029 EUR liegen. Um die Überdeckung nicht weiter anwachsen zu lassen, werden die Gebühren in der Entwässerung bereits zum nächsten Geschäftsjahr insgesamt gesenkt. In der **Entwässerung** wurde die Aufteilung der Kostenanteile für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Niederschlagswasser öffentlicher Teil entsprechend dem Gutachten von Dr. Ing. Pecher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 20.05.2015 vorgenommen.

Die Einleitungsgebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung betragen nach der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung seit dem 01.10.2011 für

- Schmutzwasser 1,68 €/m³ Abwasser

und seit dem 01.10.2015 für

- Niederschlagswasser 0,59 €/m² abflusswirksame Flächen jährlich.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde die zum Ende des Wirtschaftsjahres 2017/18 voraussichtliche kumulative Überdeckung in Höhe von 4.028.842 EUR aus den Nachkalkulationen berücksichtigt (siehe Anlagen 2.1.a und 2.2.a).

Die Vorkalkulation der Einleitungsgebühren für die nächsten 4 Geschäftsjahre ergibt sich aus den Anlagen 2.1.b für das Schmutzwasser und den Anlagen 2.2.b für das Niederschlagswasser.

Die Neukalkulation der **Schmutzwassergebühr** für den Kalkulationszeitraum 2018/19-2021/22 ergibt unter Einbeziehung der vorhandenen Überdeckung von 3.057.959 € Gebührensenkung von 0,08 € pro m³. Die Gebühr beträgt dann

ab dem 01.10.2018 1,60 EUR pro m³.

Aus der Neukalkulation der **Niederschlagswassergebühr** ergibt sich unter Einbeziehung der vorhandenen Überdeckung von 970.883 € eine Gebührenerhöhung von 0,02 EUR pro m². Vor allem durch die Erwartung, dass abflusswirksamen Flächen weiter zurückgehen bei leicht steigenden Betriebskosten musste die Gebühr pro Quadratmeter leicht angehoben werden. Die Gebühr beträgt dann

ab dem 01.10.2018 0,61 € pro m² abflusswirksame Fläche jährlich.

3. Vor dem Hintergrund der strukturellen Änderungen in der Abfallwirtschaft mit der Einführung des Tonnen- Identsystems und der Rekommunalisierung des Wertstoffhofs im Süden mit erweiterten Annahmemöglichkeiten und neuen Entsorgungsverträge wurde auch in der Abfallwirtschaft der Kalkulationszeitraum um ein Jahr verkürzt und für den neuen Kalkulationszeitraum 01.10.2018-30.09.2022 neu kalkuliert. Im Kalkulationszeitraum ergibt sich **keine Gebührenänderung der Abfallgebühr**. Die in 2014/15 prognostizierte Auflösung der Gebührenüberdeckung konnte durch mengenbedingt höhere Abfallgebühren bei geringeren internen Leistungsverrechnungen und Umlagen der allgemeinen Verwaltung um TEUR 215 auf TEUR 478 reduziert werden. Damit floss eine Gebührenüberdeckung von TEUR 3.664 in den Kalkulationszeitraum ab 2015/16 mit ein.

3.1 Die Abfallbeseitigungsgebühren wurden bereits zum 01.10.2011 und zum 01.10.2015 gesenkt. Sie betragen nach der **zurzeit gültigen Abfallgebührensatzung** für:

a) Gebührensatz (mit Service):

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	13,71 €	11,22 €
90 l	19,14 €	
120 l	24,56 €	
240 l	46,26 €	
1.100 l	204,63 €	

b) abweichender Gebührensatz in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen:

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	10,85 €	8,36 €
90 l	16,28 €	
120 l	21,70 €	
240 l	43,40 €	
1.100 l	204,63 €	

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde der bis zum Ende des Kalkulationszeitraums 2017/18 voraussichtlich erwirtschaftete, kumulative Gebührenüberschuss in Höhe von 982.143 € aus der Nachkalkulation (Anlage 3.a) berücksichtigt. Die Vorkalkulation der Abfallbeseitigungsgebühr für die nächsten vier Geschäftsjahre ergibt keine Gebührenänderung entsprechend der Anlage 3.b.

Der Abfallgebühr je Liter Restmüllbehältervolumen pro Jahr wurde mit 2,17 € kalkuliert (bei einer 60-Liter-Restmülltonne ergibt sich damit eine Gebühr von jährlich 130,20 €).

Die Servicegebühr für das Vorholen der Müllbehälter wurde je Behälter mit 2,85 € je Monat kalkuliert. Sie ergibt sich aus Servicekosten von durchschnittlich jährlich 841 TEUR und durchschnittlich 24.762 Behältern je Leerungsrhythmus. Die Servicegebühr wird jeweils pro Monat volumenunabhängig berechnet. Bei den 1.100-Liter-Behältern beträgt die Servicegebühr 5,70 € monatlich.

Der Ermäßigungsbetrag für die 60-Liter-Restmüllbehälter bei Ein-Personen-Grundstücken wurde in Abhängigkeit von den Entsorgungskosten sowie den bereitgestellten ermäßigten Behältern mit monatlich 2,23 € etwas geringer als im letzten Kalkulationszeitraum kalkuliert. Aufgrund der nur geringfügigen Änderung wird keine Gebührenanpassung vorgenommen.

Durch die Nachveranlagung bisher nicht erfasster Behälter im Rahmen der Einführung des Tonnen-Identsystems ergibt sich eine Steigerung der Behälteranzahl. Hinzu kommen rückläufige Entsorgungskosten in Verbindung mit verschiedenen Vertragsanpassungen und höheren Erlösen aus dem Papier- und Elektroschrottverkauf, sodass steigende Personal- und Fuhrparkaufwendungen sowie Abschreibungen abgedeckt werden können.

4. Die Umstellung des für die Kommunalbetriebe gültigen Tarifvertrags vom TVÖD auf den TV-V zum 01.01.2018 stellt für die sehr personalintensive Straßenreinigung eine wesentliche Änderung dar, hinzu kommen effizienzsteigernde Tourenplanungen mit der Einsparung einer Kehrmaschine sowie die Einführung der ersten Elektrokehrmaschine, sodass wir auch den Kalkulationszeitraum für die Straßenreinigung um ein Jahr verkürzt haben. Für den Kalkulationszeitraum 01.10.2018-30.09.2022 wurden auch in diesem Bereich die Gebühren neu kalkuliert (Anlagen 4.1.b und 4.2.b). Nach Einbeziehung der entsprechend dem Wirtschaftsplan 2018/19 und der Mittelfristplanung erwarteten Kosten und Mengen, sowie der voraussichtlichen Gebührenunterdeckung am 30.09.2018 von 33.174 EUR aus den Nachkalkulationen (Anlagen 4.1.a und 4.2.a) ergibt sich für die Straßenreinigungsgebühr keine Änderung.

Die **Straßenreinigungsgebühr bleibt daher unverändert**. Sie beträgt nach derzeit gültiger Gebührensatzung seit dem 01.10.2015 jeweils pro Straßenfrontmeter und pro Jahr

4.1 Straßenreinigung ohne Gehweg entsprechend Anlage 4.1.b

Reinigungsklasse I	2,78 €
Reinigungsklasse II	5,56 €

4.2 Straßenreinigung mit Gehweg entsprechend Anlage 4.2.b

Reinigungsklasse II G	10,02 €
Reinigungsklasse IV G	20,04 €
Reinigungsklasse VI G	30,06 €

Anlagen:

- Anlage 1.1.a: Nachkalkulation für die Jahre 2015/16 bis 2017/18 – Trinkwasser IN
- Anlage 1.1.b: Gebührenbedarfsberechnung 2018/19 bis 2021/22 – Trinkwasser IN
- Anlage 1.1.c: Berechnung der Verbrauchsgebühren – Trinkwasser IN
- Anlage 1.2: Berechnung der Grundgebühren – Trinkwasser IN
- Anlage 1.3.a: Synopse zur Satzungsänderung – BGS/WAS
- Anlage 1.3.b: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)

- Anlage 2.1.a: Nachkalkulation für die Jahre 2015/16 bis 2017/18 - Schmutzwasser
- Anlage 2.1.b: Gebührenbedarfsberechnung 2018/19 bis 2021/22 - Schmutzwasser
- Anlage 2.2.a: Nachkalkulation für die Jahre 2015/16 bis 2017/18 – Niederschlagswasser
- Anlage 2.2.b: Gebührenbedarfsberechnung 2018/19 bis 2021/22 – Niederschlagswasser
- Anlage 2.3: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

- Anlage 3.a: Nachkalkulation Abfallentsorgung für die Jahre 2015/16 bis 2017/18
- Anlage 3.b: Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2018/19 bis 2021/22

- Anlage 4.1.a: Nachkalkulation für die Straßenreinigung ohne Gehweg für die Jahre 2015/16 bis 2017/18
- Anlage 4.1.b: Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung ohne Gehweg 2018/19 bis 2021/22
- Anlage 4.2.a: Nachkalkulation für die Straßenreinigung mit Gehweg für die Jahre 2015/16 bis 2017/18
- Anlage 4.2.b: Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung mit Gehweg 2018/19 bis 2021/22